

§ 4 IVS-G Vorrangige Bereiche

IVS-G - IVS-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Intelligente Verkehrssysteme werden vorrangig in folgenden Bereichen eingeführt:

1. Optimale Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten;
2. Kontinuität der IVS-Dienste in den Bereichen Verkehrs- und Frachtmanagement;
3. IVS-Anwendungen für die Straßenverkehrssicherheit;
4. Verbindung zwischen Fahrzeug und Verkehrsinfrastruktur.

In Kraft seit 31.03.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at